

Bescheid

I. Spruch

1. Der **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** (FN 364417 h beim Landesgericht Linz), Stifterstraße 19, 4360 Grein, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ über die der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales, 24-Stunden-Vollprogramm, das regionale und lokale Beiträge aus den Regionen des südlichen Mühlviertels und des nördlichen Mostviertels beinhaltet. Es besteht aus Berichten zu Aktuellem aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, zu Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Chronik, Kultur und Sport sowie aus Wetternachrichten. Weiters geplant sind Reportagen und Nachrichten von Privatpersonen und Vereinen sowie Magazininformate zu den Themen Volkstum und Tradition, Lifestyle und Wohnen, Genuss und Kochen sowie Reisen. Das fast zur Gänze eigengestaltete, einmal pro Woche neu produzierte Programm hat eine Dauer von 45 bis 75 Minuten und wird innerhalb der 24 Stunden mehrmals wiederholt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 26.05.2012 beantragte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Strudengau“.

2. Sachverhalt:

Angaben zur Antragstellerin

Die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ist eine zur Firmenbuchnummer 364417h beim Landesgericht Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Grein.

Unbeschränkt haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger DI Jorj COLESNICOV, Kommanditist ist der österreichische Staatsbürger Jorj Catalin COLESNICOV mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von 300,- Euro.

Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, wurde der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten umfasst. Mit diesem Bescheid wurde folgendes Programm bouquet genehmigt:

- „AUSTRIA24 TV (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Das beantragte Fernsehprogramm „AUSTRIA24 TV“ – ehemals „GREIN TV“ – ist ein, an alle Altersgruppen gerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm, das regionale und lokale Beiträge aus den Regionen des südlichen Mühlviertels und des nördlichen Mostviertels ausstrahlt.

Das verbreitete Programm soll die Zuschauer u.a. über Aktuelles aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Chronik, Kultur und Sport sowie über Wetternachrichten informieren. Geplant sind auch Reportagen und Nachrichten von Privaten und Vereinen sowie Magazinformaten zu den Themenbereichen Volkstum und Tradition, Lifestyle und Wohnen, Genuss und Kochen, sowie Reisen.

Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm weist eine Dauer von ca. 45 bis 75 Minuten auf und wird wöchentlich neu produziert. Das Programm wird mehrfach täglich wiederholt, sodass insgesamt 24 Stunden täglich gesendet werden.

Eine Verbreitung des Programms mittels Livestream ins Internet erfolgt ebenfalls und wird auf der Homepage der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG sowie als Applikation für mobile Endgeräte (iPhone, iPad, Smartphone, Tablet-PC, ...) und internetfähige Fernseher (Smart TV) verfügbar sein.

Das Programm „AUSTRIA24 TV“ – ehemals „GREIN TV“ – wird seit 2010 in den Kabelnetzen der Region Strudengau ausgestrahlt.

Der laufende Betrieb sowie die Programmgestaltung und die Aufbereitung des Signals wird hauptsächlich von Dipl.-Ing. Jorj Colesnicov und Jorj Catalin Colesnicov durchgeführt.

Dipl. Ing. Jorj Colesnicov ist österreichischer Staatsbürger und ist Absolvent der technischen Universität Kronstadt (Rumänien) im Studiengang Maschinenbau. Er hat eine Ausbildung als Elektrotechniker im Telekommunikations- und Nachrichtentechnikbereich und war für die rumänische Post- und Telefongesellschaft sowie für die DACIA Autoservice in Rumänien tätig. Seit 1998 ist er als Einzelunternehmer in Österreich tätig. Seit dem 1.1.2010 bietet er in seinem Unternehmen u.a. auch Pressedienstleistungen an und arbeitet mit zahlreichen Printmedien aus dem Strudengau zusammen. Im November 2010 gründete er den regionalen Fernsehsender „GREIN TV“, den er seither betreibt.

Jorj Catalin Colesnicov ist ebenfalls österreichischer Staatsbürger und Student an der Fachhochschule Hagenberg im Bachelorstudium Mobile Computing und beschäftigt sich mit dem Schwerpunkt mobile Computeranwendungen sowie Videoproduktion und Encoding/Decoding Systemen. Er ist für die Produktion sowie die technische Entwicklung der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG verantwortlich und sowie als Redakteur tätig.

Seit 2010 veranstaltet die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG das regionale Kabelfernsehprogramm „GREIN TV“. Es sind derzeit 2 Mitarbeiter sowie vier Teilzeitkräfte beschäftigt. Weitere Mitarbeiter wie Kameramann/frau, Cutter/in, Moderator/in, Redakteur/in, Grafiker/in, Webprogrammierer/in und Vertriebsmitarbeiter/in sollen in den nächsten fünf Jahren hinzukommen.

In finanzieller Hinsicht verweist die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG auf die erfolgreiche Tätigkeit als Kabelrundfunkveranstalterin seit Herbst 2010. Die Finanzierung des Programms soll über Werbeeinnahmen erfolgen. Mit dem im Antrag vorgelegten Businessplan geht die Antragstellerin von jährlichen Erlösen von rund EUR 50.000,- im ersten Jahr bis hin zu rund EUR 100.000,- (EUR 201.000,- mit den Einnahmen aus dem Betrieb der Multiplex-Plattform) im fünften Jahr aus. Dem stehen im fünften Jahr Ausgaben, die auch die Kosten des Betriebs der Multiplex-Plattform umfassen, mit einem Betrag von rund EUR 186.000,- gegenüber. Aufgrund der Struktur des Unternehmens als Familienbetrieb Programmveranstalter und Multiplex-Betreiber ist eine strikte Trennung von Aufwendungen nach Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber nicht möglich, weshalb die Gesamtkosten festgestellt wurden.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Grein, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter sind alle österreichische Staatsbürger und in Österreich wohnhaft; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde ein glaubhafter Businessplan vorgelegt und war weiters zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits seit 2010 ein Kabelfernsehfunkprogramm veranstaltet und in diesen Bereichen auf dieses bestehende Personal zurückgegriffen werden kann. Damit konnte die Antragstellerin auch hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen

glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt und entsprechend § 5 Abs. 3 AMD-G festgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin betreibt selbst den Multiplex, über den das Programm verbreitet werden soll, weshalb von der Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung abzusehen war.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen und wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

Zu den Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. Juni 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

COLESNIKOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**